

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 56-57

Artikel: Entwurf einer Organisation des Sanitätswesens bei der eidgenössischen Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herr Oberst Ziegler stimmt zum Antrag Girard und erlaubt sich blos noch einige spezielle Bemerkungen:

Zur Centralisation des Infanterieunterrichtes könnte er nie und nimmer stimmen, derselbe wäre schon der Lokalitäten wegen nicht durchzuführen und der militärische Wetteifer der Kantone ginge dabei verloren; die bleibende Organisation habe manches für, manches gegen sich; für Friedenszeiten sei sie gut, aber sie passe nicht für alle Fälle; im Kleidungswesen seien wir auf einem ganz verkehrten Wege, statt nach einer nationalen, einfachen und geschmackvollen Kleidung zu suchen, ahmen wir die Systeme der fremden Armeen mit dem geschlossenen Kragen und engen Rücken nach. Das Beispiel der Zuaven, die den Hals stets frei haben, oder die neuern schmucken Freikorps der Lombardei, sollten auf andere Wege leiten, mit Stückweisen Änderungen werde nichts geholfen, man sollte das ganze System aufgeben. Haben wir nicht die am schwersten ausgerüstete Armee in Europa? Nur um sie zu erleichtern, denke man auch an Abschaffung der Spaulettes, daher sollten die hochgeschätzten Kameraden in der Westschweiz nicht ein Entgegentreten gegen sie erblicken.

Mit einem nationalen Waffenkleide könnte auch das unbedeckte System der Magazinirung fallen; mit der Bewaffnung machen wir den umgelehrten Fehler, während wir in der Kleidung ganz frei sind, müssen wir in der Bewaffnung mit den fremden Armeen Schritt halten. Es sei im Widerspruch auf Einführung des Jägergewehrs sogar bei zwei Kompanien zu dringen und gleichzeitig wieder eine bessere Bewaffnung für die ganze Infanterie vorzuschlagen, es wäre daher wohl am besten, mit der Einführung des Jägergewehrs ganz zuzuwarten, bis über das beste System entschieden sei; er fürchte überhaupt, daß diese bevorzugten Jäger bald aufgebraucht sein würden, weil man sie mit ihrer besseren Waffe immer verwenden würde. Er rathe daher, in dieser Frage sehr behutsam zu sein.

Herr Oberst Delarageaz, für den Antrag Girard, die Konferenz zu Aarau sei sehr natürlich gewesen, aber manche Vorschläge könne er nichttheilen und es gehe nicht an, sie zu empfehlen, ohne sie einsäglich Stück für Stück zu diskutiren. Eine neue Prüfung durch sachverständige Offiziere sei wünschbar.

Herr Oberst Egloff erklärt sich nun ebenfalls mit dem Antrag Girard einverstanden, der ihm noch einen Schritt weiter zu gehen scheine, als eine allgemeine Unterstützung der Aarauvorschläge, der Geist dieser Verhandlung sei nicht verloren, die Behörden müssen sich überzeugen, daß zur durchgreifenden Verbesserung unseres Militärwesens etwas geschehen müsse.

Herr Kommandant Müller ist mit dem Antrag Girard ebenfalls einverstanden, wünscht aber doch, daß die Durchschnittsstimmung der Versammlung über die Aarauvorschläge in dem Beschuß zu Tage trete und beantragt daher in der Einleitung den Zusatz:

„Nach einer ernsten Diskussion, betreffend die

Aarauvorschläge, und da sie sich mit der Mehrheit derselben im Einklang befunden.“

Die Herren Oberst Beillon und Girard bekämpfen diesen Zusatz, Herr Major Walder unterstützt denselben.

Man schritt endlich zur Abstimmung. Für den Antrag des Herrn Major Girard erhob sich die ganze Versammlung und für den Zusatz des Herrn Kommandant Müller die weit überwiegende Mehrheit.

XIII. Herr Kommandant Wieland von Basel empfiehlt das Unternehmen eines jungen Künstlers „Schweiz. Militär-Gruppen“ und die von Rudolf v. Steiger auf Subskription projektierte Herausgabe der Memoiren des schweiz. Veteranen Oberst Rössliet der Theilnahme der Waffenkameraden. Der Präsident unterstützt diese Empfehlung namentlich mit Bezug auf das letztere Werk.

XIV. Endlich stellt Herr Hauptmann Senn von Baselland die Motion, daß der Kassier angehalten werde, die Gelder der Gesellschaft, die nun ziemlich beträchtlich geworden, einzustragend anzulegen, in der Weise jedoch, daß sie jeden Augenblick verfügbar seien.

Die Versammlung genehmigte diesen Vorschlag und beauftragte den Vorstand für die Ausführung desselben zu sorgen.

Herr Präsident Ott schloß hierauf um 1 Uhr die 23. Jahresrechnung mit einem Dank für die Ausdauer, der bis ans Ende zahlreich anwesenden Mitglieder.

Der Präsident der Gesellschaft:
O. Ott, eidg. Oberst.

Der Vizepräsident:
M. Pfau, Kommandant.

Der Aktuar:
J. B. Spyri, Hauptmann.

Entwurf einer Organisation des Sanitätswesens bei der eidgenössischen Armee*).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Eidgenossenschaft übernimmt die Verhandlung und Verpflegung aller im eidg. Dienste erkrankten und verwundeten Militärs.

Das Sanitätswesen bildet deswegen einen eigenen, selbstständigen Dienstzweig bei der eidg. Armee.

§. 2 Der Sanitätsdienst wird ausgeführt durch ein eigenes Personal mit einem ihm zu diesem Zwecke übergebenen, festgesetzten Material.

- §. 3 Der Sanitätsdienst theilt sich:
1) in den Dienst zur Leitung und Beaufsichtigung des Sanitätswesens;
2) in den Dienst bei den Truppen oder im Felde;
3) in den Dienst in den Militärspitälern.

* Dieser Entwurf lag der militärärztlichen Gesellschaft in Zürich vor; wir verweisen auf die Relation in Nr. 43. Manches in demselben gefällt uns sehr; wir werden auf die verheiße Korrespondenz darüber im „Correspondenzblatt für Militärärzte“ zurückkommen, sobald sie erschienen sein wird.

II. Von der Leitung des Sanitätsdienstes.

§. 4. Die Leitung und Beaufsichtigung des Sanitätsdienstes wird vollzogen durch den Sanitätsstab.

Der Sanitätsstab besteht aus:

- 1) dem Ober-Stabsarzt mit Oberstrang,
- 2) 3 Stabsärzten mit Oberstleutnantsrang,
- 3) wenigstens 10 Stabsärzten mit Majorstrang,
- 4) wenigstens 30 Stabsärzten mit Hauptmannsrang,
- 5) einem Stabsapotheke mit Hauptmannsrang,
- 6) einem Stabssanitätskommisär mit Hauptmannsrang.

§. 5. Der Ober-Stabsarzt ist Chef und Oberinspektor des gesammten Sanitätswesen und hat als solcher die Oberleitung über den ganzen Sanitätsdienst. Er gehört zum Generalstabe und steht direkt unter dem Befehle des Oberkommandos.

Demselben sind unmittelbar beigegeben:

- 1) ein Stabsarzt mit Majorstrang als Adjutant und für die Besorgung der Bürouarbeiten;
- 2) der Stabsapotheke zur näheren Leitung des Apothekerwesens, besonders in den Militärspitälern;
- 3) der Stabssanitätskommisär zur Leitung und Beaufsichtigung des Verwaltungs-, Verpflegungs- und Rechnungswesens.

§. 6. Die Stabsärzte mit Oberstleutnantsrang sind Chefs des Sanitätsdienstes eines größeren Armeekorps oder des ganzen Lazaretwesens. Die Stabsärzte mit Majorstrang leiten den Sanitätsdienst einer Armeedivision oder eines größeren Militärsitals. Die Stabsärzte mit Hauptmannsrang leiten den Sanitätsdienst einer Armebrigade oder eines kleineren Militärsitals.

Das eidg. Militärdepartement kommandiert auf Vorschlag des Ober-Stabsarztes sämtliche Stabsärzte zu ihrem Dienste.

Die Stabsärzte mit Hauptmannsrang als Brigadearzte stehen unter den Befehlen der Divisionsärzte, diese unter den Armeekorpsärzten oder, wenn keine solche im Dienste sind, direkt unter dem Befehle des Ober-Stabsarztes.

Die Chefärzte der Militärsitäler stehen unter den Befehlen des mit Leitung des gesammten Lazaretwesens betrauten Stabsarztes mit Oberstleutnantsrang oder direkt unter dem Ober-Stabsarzte.

III. Von Sanitätsdienst im Felde.

§. 7. Der Sanitätsdienst im Felde zerfällt in den Dienst bei den Korps und in denjenigen bei der Ambulance.

Jede taktische Einheit hat ihr eigenes Personal und Material für den Sanitätsdienst und jede Brigade eine eigene Ambulance.

§. 8. Ein Stabsarzt mit Hauptmannsrang, als Brigadearzt, leitet den Sanitätsdienst bei einer Armebrigade (§. 6), es steht daher das Sanitätspersonal aller Korps der Brigade direkt unter seinen Befehlen und hat sich in allen Angelegenheiten, den Sanitätsdienst betreffend, an ihn zu wenden. Der Brigadearzt ist zugleich Chef der Ambulance.

§. 9. Das Sanitätspersonal von Truppenabteilungen, welche direkt unter den Befehlen eines Divisionskommandanten stehen, wie Genie, Artillerie, Kavallerie, steht unmittelbar unter der Leitung des Divisionsarztes.

1. Vom Sanitätsdienst bei den Korps.

§. 10. Der Sanitätsdienst bei den Korps umfasst die Vorsorge für möglichste Erhaltung der Gesundheit der Truppen, die Behandlung von leichten Erkrankungen und Verwundungen, die erste Hilfeleistung bei gefährlich Erkrankten und Verwundenen und die sofortige Ablieferung dieser Patienten an die Ambulance oder in die Spitäler.

§. 11. An Sanitätspersonal erhält jede Genie- und Artilleriekompagnie und jede Kavallerieschwadron einen Feldarzt mit Oberstleutnantsrang, jedes ganze und halbe Bataillon einen Feldarzt mit Hauptmannsrang, als Bataillonsarzt, und zwei Feldärzte als Assistenizarzte, wovon der eine mit Oberstleutnantsrang und der andere mit 1. Unterstleutnantsrang oder beide mit 1. Unterlieutenantsrang, von welchen der eine zur Ambulance kommandirt wird (§. 14). Den Bataillonen der Reserve ist gestattet, zwei Feldärzte mit Hauptmannsrang und ein Assistenzarzt mit Oberstleutnantsrang zu haben, wo dann ein Feldarzt mit Hauptmannsrang zur Ambulance kommandirt wird.

Ferner erhält jede 8- und 6pfunder-Kanonenbatterie zwei Frater (Chirurgengehülfen) mit Wachtmeistergrad, jede der übrigen Artilleriekompagnien, jede Genie-, Kavallerie- und Schaffschützenkompagnie einen Frater mit Wachtmeistergrad. Jedes ganze Bataillon 9 Frater, wovon wenigstens 3 mit Wachtmeistergrad, die übrigen mit Korporalsgrad und zwar für jede Kompagnie einen Frater und drei für die Ambulancen (§. 14). Jedes halbe Bataillon 5 Frater, wovon wenigstens 2 mit Wachtmeistergrad und zwar für jede der 3 Kompagnien einen Frater und zwei für die Ambulance.

§. 12. An Material für den Sanitätsdienst hat jedes ganze Bataillon zwei gleiche Feldkisten und einen Verbandtornister, jedes halbe Bataillon eine Feldkiste und einen Verbandtornister, jede Genie- und Artilleriekompagnie und jede Kavallerieschwadron eine Feldkiste, in welchen die nötigen Arzneien, Instrumente und Verbandmittel enthalten sind; ferner auf jede Kompagnie der verschiedenen Waffengattungen zwei Brancards.

Jeder Feldarzt und jeder Frater hat eine entsprechende persönliche sanitarische Ausrüstung.

2. Vom Dienst der Ambulance.

§. 13. Die Ambulance hat zur Aufgabe die von den Korps ihr zugesandten Kranken und Verwundeten zu versorgen, künstgerecht zu behandeln und den Spitäler zu zuliefern. Ihre Hauptaufgabe ist die Unterstützung der Korpsärzte vorzüglich während und nach einer Schlacht durch erste Behandlung, Verpflegung und Rücktransportirung der Verwundeten (Sanitätskompagnien); auch sollen sie als bewegliche Feldspitäler verwendet werden können.

- §. 14. Das Personal einer Ambulance besteht:
- 1) Aus dem Stabsarzt der Brigade als Chef der Ambulance. (§. 8.)
 - 2) Aus den von sämtlichen Bataillonen der Brigade abkommandirten Assistenzärzten, resp. Feldärzten mit Hauptmannsrang bei der Reserve. (§. 11.)
 - 3) Aus einem Sanitätskommissär (Ambulancenkommissär) mit 1. Unterleutnantsrang, welcher vom Ober-Stabsarzt der Ambulance zugeheilist wird.
 - 4) Aus den von sämtlichen Bataillonen der Brigade abkommandirten Fratern. (§. 11.)
 - 5) Aus einer durchschnittlich die doppelte Anzahl der abkommandirten Frater betragenden Zahl von Soldaten und Unteroffizieren, welche von den einzelnen Bataillonen der Brigade abzugeben sind.

(Fortsetzung folgt.)

Die neuen Reglemente.

(Rezension.)

Endlich sind einige Abtheilungen der neuen definitiven Reglemente, die nun hoffentlich für ein oder zwei Jahrzehnte-Dauer haben werden, aus der Presse hervorgegangen und durch die kantonalen Militärdirectionen den einzelnen Offizieren zu Hand gekommen. Wenn so ein neues Werk die Presse verläßt, so erscheint jedesmal sofort eine empfehlende Rezension und so sollte es auch hier geschehen. Sintemal aber der Inhalt dieser Bücher allen Freunden des schweizerischen Wehrwesens bereits bekannt ist, so können wir mit dieser Rezension kurz machen und nur wünschen, daß dieselben recht fleißig gelesen und studirt werden. Wir haben auch gleich die Nase mit Feuererfer hineingesteckt und zwar zuerst in das neue Büchlein über den Wachtdienst. Es ist eine Freude darin zu lesen; alles was man bisher aus einem Dutzend Broschüren und Blättchen herausfischen mußte — ohne deswegen recht ins Klare zu kommen — ist nun hübsch und verständlich zusammengetragen. Kommen wir an die Soldateneschule. Horribile visu — was ist das für ein Druck! Unser alte Professor würde seinen liebsten Klassiker, den Tacitus, in einen Winkel geworfen haben, wenn er so schlecht gedruckt gewesen wäre, wie diese Soldateneschule. Meines Vaters sel. Reglemente, die noch zu einer Zeit gedruckt wurden, da die Buchdruckerkunst im Vergleich zu jetzt in den Windeln lag, sind wahre Brachtangaben in Druck und übriger Ausstattung, gegen dieses fatale Schillerformat der allerneuesten Reglemente. Und das Papier — so wollig und lind, daß ein recht fleißiger Lieutenant wohl 2—3 Exemplare verbranzen wird, bis er Hauptmann wird, während ich mich erinnere, meines Vaters sel. Reglemente schon als zweijähriger Babe am Boden herum „studirt“ zu haben und sind jetzt noch schön und brauchbar. Würdig schließt sich dann die Pe-

lotons- und Kompanieschule an, d. h. wenns mit der Soldateneschule schlecht steht, so muß es mit der Pelotonsschule noch viel schlimmer stehen. Eine Kompanie, die so unsauber aufmarschiren würde, wie dieses Büchlein, würde pflicht- und ordnungsgemäß 24 Stunden in „Geschäften“ zu Wasser und Brod gesetzt. Und da nun das Büchlein als leb- und willenlose Sache nicht der Art belangt werden kann, so sollte die Strafe am Drucker ausgeübt werden, in so oftmaliger Wiederholung, als schon schlechte Exemplare des betreffenden Büchleins gedruckt worden sind.

Doch Scherz bei Seite. Es ist kein bedeutungsloser Umstand, ob ein Buch, das immer und immer wieder gelesen und studirt werden soll, so oder anders gedruckt sei. Ein deutlicher Druck und gutes Papier tragen sehr viel bei, nicht bloß dazu, daß man eine Sache lieber liest, sondern sogar auch dazu, daß man eine Sache leichter versteht und herauszusuchende Stellen besser findet. Wir glauben die neuen Reglemente wären es werth, in besserer Ausstattung zu erscheinen, da sie hoffentlich, wie schon Eingangs bemerkt, nicht bloß für einen Tag bestehen, wie unsere täglichen Journale, sondern für eine lange, möglichst lange Zeit. Auch die Armee wäre es werth, daß man ihr die verschiedenen ABC-Bücher etwas sauber in die Hände gäbe. Deswegen schreiben wir diese „Rezension“ und tadeln was uns tadelnswert erscheint. Wir lieben zwar diejenigen auch nicht, die immer unzufrieden sind und murren; der Zweck dieser Zeilen ist nur der, wenn möglich zu verhüten, daß die später herauszugebenden einzelnen Reglemente doch nicht in so erbärmlicher Art gedruckt werden möchten. Dieselben können gewiß in würdigerer und haltbarer Ausstattung erscheinen, ohne daß der Staat deshalb in viel größere Kosten kommt. S.

Feuilleton.

Karl der XII. König von Schweden, in der Schlacht von Pultava und in Bender.

(Fortsetzung.)

Bis auf die Hälfte zusammengeschmolzen, langte endlich der Rest des wackern Häufleins mit der Person des Königs bei der Wagenburg an. Man hörte hier, seitdem die Schlacht verloren war, die ersten Worte aus Karls Munde; er erkundigte sich nach dem Schicksal des Ministers Piper und des Generals Renschild. Man berichtete ihm, sie wären beide gefangen. „Gefangen?“ — wiederholte er — „gehen wir denn lieber zu den Türken, als in russische Gefangenschaft!“

Karl XII. setzte jetzt die Reise zu Wagen gegen den Dnieper fort, aber das Fuhrwerk brach, und der König mußte abermals auf ein Pferd gehoben werden. Am zweiten Morgen — nach einer peinlichen Rast von wenigen Stunden unter freiem Himmel — traf man am Dnieper mit 1000 Schweden zusammen, die General Löwenhaupt längs dem